

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT IN DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Zur Absicherung des ehrenamtlichen Engagements hat die Erzdiözese umfangreiche Sammelversicherungsverträge abgeschlossen. Die versicherten Leistungen kommen allen zu Gute, die sich innerhalb der Erzdiözese Freiburg ehrenamtlich engagieren.

In diesem Merkblatt sind die für die tägliche Ehrenamtsarbeit maßgeblichen Versicherungsverträge und die dort versicherten Leistungen überblicksartig zusammengestellt.

INFORMATIONEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag wird Versicherungsschutz für die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ehrenamtlichen in Ausübungen ihrer dienstlichen Verrichtungen gewährt.



Welche Leistungen sind versichert?

- Prüfung, ob und in welcher Höhe die verursachende mitversicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für den Schadenfall verantwortlich und ersatzpflichtig ist
- Gerichtliche und außergerichtliche Zurückweisung unberechtigter Schadenersatzforderungen
- Erstattung berechtigter Schadenersatzansprüche (max. bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen)

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter anderem auf die:

- gesetzliche Haftpflicht aus der Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- persönlich gesetzliche Haftpflicht aus dienstlicher Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden
- persönlich gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmenden gegenüber Dritten (eine anderweitig abgeschlossene Haftpflicht-Versicherung geht vor)



Was ist nicht versichert?

Der Versicherer gewährt unter anderem keinen Versicherungsschutz für:

- eine möglicherweise vertraglich übernommene Haftung, die über den gesetzlichen Haftungsumfang hinausgeht
- Schäden, die sich aus dem Besitz und Gebrauch von Kraftfahrzeugen ergeben (zuständig ist die für das Fahrzeug bestehende KFZ-Haftpflicht-Versicherung)

Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?

- 500 EUR Selbstbeteiligung pro Schadenfall
- keine Selbstbeteiligung bei Beschädigung sowie Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (Belegschaftshabe)
- im Einzelfall können abweichende Selbstbeteiligungen vereinbart sein



Hinweise im Schadenfall:

Sofern Sie uns besonders schützenswerte Daten (insbesondere Gesundheitsdaten) übermitteln, fügen Sie bitte eine ausgefüllte und unterschriebene Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung der Person bei, deren Daten Sie uns überlassen.

INFORMATIONEN ZUR UNFALLVERSICHERUNG

Ehrenamtliche im Bereich Kirche sind über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.



Was ist versichert?

Die gesetzliche Unfallversicherung gewährt nach einem Arbeits-/Dienstunfall unter anderem Heilbehandlung und Pflege, soweit diese nicht aufgrund Sozialgesetzbuch von einer Krankenkasse übernommen wird.; Verletztenrente sowie Unterstützung zur Wiederherstellung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit; Kosten für Reparatur oder Ersatz einer durch einen Arbeitsunfall beschädigten oder zerstörten Brille sowie bei Tod einer versicherten Person Rente an Hinterbliebene, Sterbegeld usw.

Für den Fall, dass es zu einem Unfall kommt, der nicht als Arbeits-/Dienstunfall anerkannt wird, ist zu prüfen, ob Versicherungsschutz über den Unfall-Sammelversicherungsvertrag der Erzdiözese besteht.

INFORMATIONEN ZUR DIENSTREISE-KASKOVERSICHERUNG

Im Rahmen der Dienstreise-Kaskoversicherung der Erzdiözese Freiburg besteht Versicherungsschutz für Schäden an den privateigenen Fahrzeugen der ehrenamtlich Mitarbeitenden, die während einer angeordneten Dienstfahrt entstehen.

Wenn es sich **nicht** um eine angeordnete Dienstfahrt handelt, besteht **kein Versicherungsschutz**.



Versicherungsumfang:

- **Teilkasko-Versicherung:**
Schäden durch Hagel, Wild oder Sturm sowie Glasschäden
- **Vollkasko-Versicherung:**
Schäden am Fahrzeug durch selbstverschuldete Unfälle



Was ist nicht versichert?

- Ent- sowie unentgeltlich geliehene Fahrzeuge*
- Hin- und Rückweg zur ständigen Arbeitsstätte
- Grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Schadenersatzansprüche gegenüber Unfallgegnern (bzw. gegen dessen Haftpflichtversicherer)
- Reine Reifenschäden
- Ersatzfahrzeug

*Werkstatersatzwagen bei Reparatur des eigenen Fahrzeuges sind versichert

Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?

- Teilkaskoversicherung: 500 EUR
- Vollkaskoversicherung: 500 EUR

**Hinweise für den Schadenfall:**

Reparaturen können von uns über eine Partnerwerkstatt gesteuert werden. Vorteile hierbei sind beispielsweise ein kostenloser Ersatzwagen (kleinste Klasse) sowie ein Abhol- und Bringservice von und zur Werkstatt für das zu reparierende Fahrzeug.

Achtung:

Nur bei Drittschäden ist die eigene KFZ-Haftpflichtversicherung zu beauftragen. Aus dem Rückstufungsvertrag wird die Höherstufung für 5 Jahre nach Schadeneintritt übernommen.

Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrundeliegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszugsweisen, allgemeinen Darstellung und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.

INFORMATIONEN ZUR DIENSTREISE-KASKOVERSICHERUNG



Für wen besteht die Dienstreise-Kaskoversicherung?

- Hauptamtliche
- Ehrenamtliche

Voraussetzungen:

- Es handelt sich um eine angeordnete Dienstfahrt
- Die Dienstfahrt beginnt mit Verlassen des Grundstücks (Wohnort)

Achtung! Wird die Dienstfahrt für private Zwecke unterbrochen, endet der Versicherungsschutz mit Beginn der Unterbrechung



Versicherungsumfang:

- **Teilkasko-Versicherung:**
Schäden durch Hagel, Wild oder Sturm sowie Glasschäden
- **Vollkasko-Versicherung:**
Schäden am Fahrzeug durch selbstverschuldete Unfälle

Was ist nicht versichert?

- Ent- sowie unentgeltlich geliehene Fahrzeuge*
- Hin- und Rückweg zur ständigen Arbeitsstätte
- Grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- Schadenersatzansprüche gegenüber Unfallgegnern (bzw. gegen dessen Haftpflichtversicherer)
- Reine Reifenschäden
- Ersatzfahrzeug

*Werkstattersatzwagen bei Reparatur des eigenen Fahrzeuges sind versichert

Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?

- Teilkaskoversicherung: 500 EUR
- Vollkaskoversicherung: 500 EUR



Hinweise für den Schadenfall:

Reparaturen können von uns über eine Partnerwerkstatt gesteuert werden. Vorteile hierbei sind beispielsweise ein kostenloser Ersatzwagen (kleinste Klasse) sowie ein Abhol- und Bringservice von und zur Werkstatt für das zu reparierende Fahrzeug.

Achtung:

Nur bei Drittschäden ist die eigene KFZ-Haftpflichtversicherung zu beauftragen. Aus dem Rückstufungsvertrag wird die Höherstufung für 5 Jahre nach Schadeneintritt übernommen.

INFORMATIONEN ZUR ELEMENTARVERSICHERUNG



Welche Elementargefahren sind versichert?

- Überschwemmung (inkl. witterungsbedingtem Rückstau)
- Erdbeben
- Erdsenkung
- Erdrutsch
- Schneedruck
- Lawinen
- Vulkanausbruch

Versicherungsumfang:

Versichert sind:

- Gebäude
 - ✓ inkl. Fundamenten, Gebäudezubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
 - ✓ als Gebäudebestand zählen auch Glocken, Glockenstühle, Läutmaschinen, Emporen, Turmkränze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorstühle und Orgelanlagen
 - ✓ am Gebäude angebrachte Antennenanlagen, Blitzableiter, Markisen, Fahnenstangen, Überdachungen, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, etc.
 - ✓ Aufwendungen für das Aufräumen und die Wiederherstellung von Anpflanzungen (inkl. Bäumen), die von einem Elementarereignis zerstört oder beschädigt wurden*
 - ✓ Wiederbepflanzung mit jungen Trieben, sofern die Pflanzen so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist*
- Inventar
 - ✓ inkl. Kunst- und Kultgegenstände zum Preis der Anfertigung einer qualifizierten Kopie (ausgeschlossen solche in Museen)

*es gilt eine Entschädigungsgrenze von 15.000 EUR je Schadenfall und Versicherungsgrundstück vereinbart.

Versichert ist der Neuwert. Ausgenommen leerstehende Gebäude, bei denen nur der Zeitwert versichert gilt.



Was ist nicht versichert?

Der Versicherer leistet unter anderem keine Entschädigung für:

- vorübergehende Zwecke erstellte Baubuden, Traglufthallen, Zelte oder ähnliches
- erdbebenbedingt geringfügige Beschädigungen (z.B. Haarrisse)
- Schäden durch Sturmflut

Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?

- 10.000 EUR bei Erdbeben
- 2.000 EUR bei weiteren Elementargefahren

Der Selbstbeteiligung gilt pro Grundstück und Schadenfall vereinbart. Schäden aus der gleichen Ursache pro Grundstück gelten innerhalb von 72 Stunden als ein Schadenfall.



Hinweise zur Schadenmeldung:

Bitte überlassen Sie uns zusätzlich zur ausgefüllten Schadenanzeige:

- aussagekräftige Fotos der beschädigten Sachen zur Beweissicherung
- Kostenangebote zur Instandsetzung oder falls die Reparatur unwirtschaftlich ist, Angebote für die Beschaffung von gleichwertigem Ersatz
- Kopien der ursprünglichen Anschaffungsrechnungen
- Bestätigungen von Fachleuten/Fachfirmen, warum eine Reparatur eventuell nicht möglich ist

Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrundeliegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszugsweisen, allgemeinen Darstellung und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.

INFORMATIONEN ZUR FEUERVERSICHERUNG



Wann liegt ein Brandschaden vor?

Als Feuer gilt ein Brand, der ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist, oder diesen verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausgebreitet hat.

Ferner sind versichert Schäden durch:

- Explosion
- Verpuffung
- Implosion
- Blitzschlag (inkl. Überspannung als Folge des Blitzschlages)

Versicherungsumfang:

Versichert sind:

- Gebäude
 - ✓ inkl. Fundamenten, Gebäudezubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
 - ✓ als Gebäudebestand zählen auch Glocken, Glockenstühle, Läutmaschinen, Emporen, Turmkränze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorstühle und Orgelanlagen
 - ✓ am Gebäude angebrachte Antennenanlagen, Blitzableiter, Markisen, Fahnenstangen, Überdachungen, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, etc.
 - ✓ versichert sind Wagen oder Hütten der Waldkindergärten**
 - ✓ Aufwendungen für das Aufräumen und die Wiederherstellung von Anpflanzungen (inkl. Bäumen), die von einem Feuer zerstört oder beschädigt wurden*
 - ✓ Wiederbepflanzung mit jungen Trieben, sofern die Pflanzen so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist*
- *es gilt eine Entschädigungsgrenze von 15.000 EUR je Schadenfall und Versicherungsgrundstück vereinbart.
**es gilt Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR je Schadenfall und Versicherungsgrundstück vereinbart.
- Inventar
 - ✓ inkl. Kunst- und Kultgegenstände zum Preis der Anfertigung einer qualifizierten Kopie (ausgeschlossen solche in Museen)

Versichert ist der Neuwert. Ausgenommen leerstehende Gebäude, bei denen nur der Zeitwert versichert gilt.

Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?

- 5.000 EUR bei Inventar-Feuerschäden | kein Selbstbehalt bei Gebäude-Feuerschäden
- 500 EUR bei Waldkindergärten
- Graffiti-schäden 10% der Schadenhöhe, maximal 2.500 EUR je Versicherungsfall



Hinweise im Schadenfall:

Bitte überlassen Sie uns zusätzlich zur ausgefüllten Schadenanzeige:

- aussagekräftige Fotos der beschädigten Sachen zur Beweissicherung
- Kostenangebote zur Instandsetzung oder falls die Reparatur unwirtschaftlich ist, Angebote für die Beschaffung von gleichwertigem Ersatz
- Kopien der ursprünglichen Anschaffungsrechnungen
- Bestätigungen von Fachleuten/Fachfirmen, warum eine Reparatur eventuell nicht möglich ist

INFORMATIONEN ZU WEITEREN VERSICHERTEN SCHÄDEN AM GEBÄUDE

Mitversicherte Einschlüsse

- **Graffitischäden***
Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Graffiti (Verunstaltung durch Farbe) an den versicherten Sachen.
- **Mut- und böswillige Gebäudebeschädigung durch Dritte**
Versichert sind Kosten für die Beseitigung von mut- und böswilligen Beschädigungen am oder im Gebäude durch Dritte, insbesondere auch Einbruchdiebstahlschäden an allgemein zugänglichen Bereichen oder an der Außenhaut von Gebäuden.
- **Fahrzeuganprall / Anprall unbemannter Flugkörper**
 - Versichert sind Beschädigungen, am Gebäude dessen Zubehör oder Grundstücksbestandteilen, durch Anprall oder Absturz.
 - Ausgeschlossen sind Schäden durch Fahrzeuge, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

*Es gelten Entschädigungsgrenzen vereinbart

Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrundeliegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszugsweisen, allgemeinen Darstellung und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.

INFORMATIONEN ZUR STURM/HAGELVERSICHERUNG



Wann liegt ein Sturm- oder Hagelschaden vor?

Ein Sturm (ab Windstärke 8 – entspricht mind. 63 km/h) und/oder Hagel haben den Schadenfall unmittelbar verursacht oder Gegenstände auf die versicherte Sache geworfen. Einfacher Wind und Regen reichen nicht aus.



Versicherungsumfang:

Versichert sind:

- Gebäude inkl. Fundamenten, Gebäudezubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
- als Gebäudebestand zählen auch Emporen, Turmkränze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorstühle und Orgelanlagen
- am Gebäude angebrachte Antennenanlagen, Blitzableiter, Markisen, Fahnenstangen, Überdachungen, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt
- Aufwendungen für das Aufräumen und die Wiederherstellung von Anpflanzungen (inkl. Bäumen), die von einem Sturm oder durch Hagel zerstört oder beschädigt wurden*
- Wiederbepflanzung mit jungen Trieben, sofern die Pflanzen so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist*

*es gilt eine Entschädigungsgrenze von 15.000 EUR je Schadenfall und Versicherungsgrundstück vereinbart.

Versichert ist der Neuwert. Ausgenommen leerstehende Gebäude, bei denen nur der Zeitwert versichert gilt.

Was ist nicht versichert?

Der Versicherer leistet unter anderem keine Entschädigung für:

- Inventar
- fahrbare Orgeln
- vorübergehende Zwecke erstellte Baubuden, Traglufthallen, Zelte oder ähnliches
- Aufräumkosten oder Ersatz von Anpflanzungen (inkl. Bäumen), die bereits vor Schadeneintritt erforderlich waren (z.B. bei abgestorbenen Bäumen / Anpflanzungen)

Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?

- 1.000 EUR pro Schadenfall



Hinweise:

Bitte überlassen Sie uns zusätzlich zur ausgefüllten Schadenanzeige:

- aussagekräftige Fotos der beschädigten Sache zur Beweissicherung
- Kostenangebote zur Instandsetzung oder falls die Reparatur unwirtschaftlich ist, Angebote für die Beschaffung von gleichwertigem Ersatz
- Kopien der ursprünglichen Anschaffungsrechnungen
- Bestätigungen von Fachleuten/Fachfirmen, warum eine Reparatur eventuell nicht möglich ist

Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrundeliegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszuweisen, allgemeinen Darstellung und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.

INFORMATIONEN ZUR LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG



Wann liegt ein Leitungswasserschaden vor?

Ein versicherter Schaden liegt vor, sofern Leitungswasser bestimmungswidrig aus den Zu- oder Abwasserleitungen der versicherten Gebäude austritt.

Versichert sind ferner Schäden durch bestimmungswidrigen Austritt von:

- Wasserdampf
- Wasser aus Sprinkleranlagen, Feuerlöschleitungen oder Aquarien
- sonstige Flüssigkeiten (die zu mehr als 50 % aus Wasser bestehen)*
- Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel, etc. aus Klima-, Wärmepumpen und Solarheizungen*

*es gelten Entschädigungsgrenzen vereinbart.

Versicherungsumfang:

Versichert sind Schäden am Gebäude zum Neuwert und am Inventar wie folgt:

- das gesamte Inventar zum Neuwert
- Kunst- und Kultgegenstände zum Preis der Anfertigung einer qualifizierten Kopie (ausgeschlossen solche in Museen)
- persönliches Eigentum und eingebrachtes Gut von Mitgliedern, Mitarbeitern, Schülern, Auszubildenden, betreuten Personen, Patienten, Bediensteten, ehrenamtlichen Mitarbeitern, Besuchern und Gästen, soweit dafür keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann

Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?

- 5.000 EUR pro Schadenfall



Hinweise zur Schadenmeldung:

Bitte überlassen Sie uns zusätzlich zur ausgefüllten Schadenanzeige:

- aussagekräftige Fotos der beschädigten Sachen zur Beweissicherung
- Kostenangebote zur Instandsetzung oder falls die Reparatur unwirtschaftlich ist, Angebote für die Beschaffung von gleichwertigem Ersatz
- Kopien der ursprünglichen Anschaffungsrechnungen
- Bestätigungen von Fachleuten/Fachfirmen, warum eine Reparatur eventuell nicht möglich ist

INFORMATIONEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG



Welche Leistungen sind versichert?

- Prüfung, ob und in welcher Höhe die verursachende mitversicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für den Schadenfall verantwortlich und ersatzpflichtig ist
- Gerichtliche und außergerichtliche Zurückweisung unberechtigter Schadenersatzforderungen
- Erstattung berechtigter Schadenersatzansprüche (max. bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen)

Wer ist mitversichert?

- Erzdiözese Freiburg, ihre Gliederungen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen
- rechtlich selbstständige oder rechtlich unselbstständige Einrichtungen, die der Pfarrgemeindearbeit dienen
- sämtliche Betriebsangehörige und gesetzliche Vertreter vorgenannter Gliederungen

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter anderem auf die:

- gesetzliche Haftpflicht aus der Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- persönlich gesetzliche Haftpflicht aus dienstlicher Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden
- persönlich gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmenden gegenüber Dritten (eine anderweitig abgeschlossene Haftpflicht-Versicherung geht vor)



Was ist nicht versichert?

Der Versicherer gewährt unter anderem keinen Versicherungsschutz für:

- eine möglicherweise vertraglich übernommene Haftung, die über den gesetzlichen Haftungsumfang hinausgeht
- Schäden, die sich aus dem Besitz und Gebrauch von Kraftfahrzeugen ergeben (zuständig ist die für das Fahrzeug bestehende KFZ-Haftpflicht-Versicherung)

Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?

- 500 EUR Selbstbeteiligung pro Schadenfall
- keine Selbstbeteiligung bei Beschädigung sowie Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (Belegschaftshabe)
- im Einzelfall können abweichende Selbstbeteiligungen vereinbart sein



Hinweise im Schadenfall:

Sofern Sie uns besonders schützenswerte Daten (insbesondere Gesundheitsdaten) übermitteln, fügen Sie bitte eine ausgefüllte und unterschriebene Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung der Person bei, deren Daten Sie uns überlassen.

INFORMATIONEN ZUR UNFALLVERSICHERUNG



Für wen besteht im kirchlich-seelsorgerischen Zusammenhang Versicherungsschutz?

- Personen, die Grundstücke, Wege und Treppen der Erzdiözese oder der mitversicherten Gliederungen nutzen
- Personen bei kirchlichen Veranstaltungen oder caritativen Einsätzen
- Kinder in Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen einschließlich der Aufsichtspersonen (auch "Mütter/Väter")
- Teilnehmende und Aufsichtspersonen von Hausaufgabenhilfen
- Ehrenamtliche und Mitarbeitende der mitversicherten Gliederungen
- Schülerinnen und Schüler in kirchlichen Schulen der Schulstiftung
- Betreute Personen in Studien- und Kinderheimen
- Teilnehmende am außerschulischen Religionsunterricht
- bei kirchlichen Einrichtungen beschäftigte Priester und Ordensschwestern

Die zuständige Krankenkasse/Krankheitskostenträger/Unfallkasse/Berufsgenossenschaft ist immer vorrangig in Anspruch zu nehmen.



Voraussetzungen für einen versicherten Unfall:

Ein Unfall ist ein *plötzlich* von *außen unfreiwillig* auf den Körper einwirkendes *Ereignis*, das zur *Gesundheitsschädigung* führt.

Versicherungsumfang:

- Invaliditätsleistung/Unfallrente
- Todesfallleistung
- Heilkosten
- Bergungskosten
- Überführungskosten
- Rückführungskosten
- Unfallrente*
- Zahnersatz
- Brillen
- Kleidungsstücke/Sachen zum Schulgebrauch*

* Diese versicherten Leistungen sind nur für einen eng umschriebenen Personenkreis vereinbart. Für alle Leistungen gelten Höchstentschädigungsgrenzen, die je versicherten Personenkreis abweichen können. Ansprüche bei Krankheitskostenträgern/Krankenkassen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Nicht versicherte Personen:

- Personen, die Grundstücke, Wege und Treppen der Erzdiözese oder der mitversicherten Gliederungen aus rein privaten, eigenwirtschaftlichen, geschäftlichen oder kaufmännischem Gründen nutzen
- Teilnehmende bei der Ausübung von Kampfsportarten
- Personen, die aufgrund des Unfalles Leistungen aus der Sozialversicherung, aus beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen erhalten oder erhalten können
- Patienten oder Betreute in Altenheimen, Krankenhäuser und Altenpflegeheimen mit Ausnahme des St. Josef-Hauses in Herten



Hinweise:

- Über einzuhaltende Fristen informieren wir Sie im Rahmen der Schadenbegleitung
- Werden Fristen versäumt, erlischt der jeweilige Leistungsanspruch
- Überlassen Sie uns neben der ausgefüllten Schadenanzeige immer die von den verunfallten Personen unterschriebene Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Bitte beachten Sie: Eine Invalidität muss **innerhalb von 15 Monaten** nach dem Unfallereignis ärztlich festgestellt und beim Versicherer geltend gemacht werden.

INFORMATIONEN ZUR ELEKTRONIKVERSICHERUNG



Für welche elektrischen Anlage und Geräte besteht Versicherungsschutz?

- Datentechnik (z. B. PC, EDV-Netzwerke, Server, Notebooks)
- Kommunikationstechnik (z.B. Telefonanlagen)
- Sicherungs- und Meldetechnik (z. B. Brand- und Einbruchmeldeanlagen, Videoüberwachung)
- Bürogeräte (z. B. Kopiergeräte, Post- und Papierbearbeitungsmaschinen)
- Mess-, Steuer-, Regeltechnik (z. B.: Steuerungen für Haustechnik, elektrische und elektronische Teile von Orgeln, Läuteanlagen, Turmuhren)
- Techniken des graphischen Gewerbes (z. B.: Foto- und Lichtsatz, Reprokameras)
- Funktechnik (z. B. Funkanlagen, Mobiltelefone, Antennenanlagen)
- Bild- und Tontechnik (z. B. Dolmetscher- und Konferenzenanlagen, schulungstechnische Einrichtungen)

Versicherungsschutz besteht für eigene sowie geleaste oder gemietete Anlagen/Geräte.

Versicherungsumfang:

Es sind alle Gefahren versichert, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Versicherungsschutz besteht z.B. für Schäden durch:

- Bedienungsfehler, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter
- Kurzschluss, Überspannung, Induktion (ausgeschlossen Überspannungsschäden durch Blitzschlag)
- Wasser, Feuchtigkeit
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage
- Höhere Gewalt
- Konstruktions-, Material oder Ausführungsfehler

Entschädigungshöhe:

- Reparatur oder Wiederbeschaffung der zerstörten, beschädigten oder entwendeten Sachen zum Neuwert
- erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird der Zeitwert erstattet
- Altmaterial ausgewechselter Sachen geht in das Eigentum des Versicherers über



Was ist nicht versichert?

Der Versicherer leistet unter anderem *keine* Entschädigung für:

- privat genutzte Anlagen / Geräte aller Art
- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion / Elementarschäden / Überspannungsschäden durch Blitzschlag (soweit und in dem Umfang, in dem Versicherungsschutz aus dem Gebäudeversicherungsvertrag besteht)
- Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten
- Schäden durch Abnutzung (Verschleißschäden) von 2 – Informationen zum Elektronik-Versicherungsschutz
- Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden
- Wechseldatenträger

Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?

- 250 EUR pro Schadenfall



Hinweise im Schadenfall:

Bitte überlassen Sie uns zusätzlich zur ausgefüllten Schadenanzeige:

- aussagekräftige Fotos der beschädigten Sachen zur Beweissicherung
- Kostenangebote zur Instandsetzung oder falls die Reparatur unwirtschaftlich ist, Angebote für die Beschaffung von gleichwertigem Ersatz
- Kopien der ursprünglichen Anschaffungsrechnungen
- Bestätigungen von Fachleuten/Fachfirmen, warum eine Reparatur eventuell nicht möglich ist

WICHTIG: Bitte bewahren Sie die beschädigten / ausgetauschten Teile bis zum Abschluss des Schadenfalles auf.

INFORMATIONEN ZUR HAUSRATVERSICHERUNG FÜR PRIESTER



Was ist versichert?

Das persönliche Eigentum jedes angemeldeten Priesters sowie das Eigentum der Haushälterinnen und Vikare, die in der Wohnung des versicherten Priesters wohnen.

Wo besteht Versicherungsschutz?

- in der jeweiligen Wohnung des versicherten Geistlichen innerhalb Deutschlands
- vorübergehend (max. 3 Monate) außerhalb der jeweiligen Wohnung im geographischen Bereichs Europas

Versicherungsumfang:

Versichert ist der gesamte Hausrat zum Wiederbeschaffungswert (Neuwert), sofern dieser durch eine der nachfolgenden Gefahren beschädigt, zerstört oder abhandenkommt:

- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Einbruchdiebstahl (inkl. Vandalismus nach dem Einbruch)
- Raum
- Leitungswasser*
- Sturm
- Hagel

*Mitversichert ist auch der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus Aquarien sowie von wärmetragenden Flüssigkeiten (z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, etc.) aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

Entschädigungsgrenzen:

- 75.000 Euro je versichertem Priester
- 20 % der Versicherungssumme für Wertsachen
 - außerhalb von Wertschutzschränken (Tresoren):
 - 750 Euro für Bargeld
 - 2.500 Euro für Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere
- 1.000 Euro bei Fahrraddiebstahl
- 1.000 Euro bei Schäden durch Überspannung

Hinweise für den Abschluss des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz ist über das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg zu beantragen



Hinweise im Schadenfall:

Bitte überlassen Sie uns zusätzlich zur ausgefüllten Schadenanzeige:

- aussagekräftige Fotos der beschädigten Sachen zur Beweissicherung
- Kostenangebote zur Instandsetzung oder falls die Reparatur unwirtschaftlich ist, Angebote für die Beschaffung von gleichwertigem Ersatz
- Kopien der ursprünglichen Anschaffungsrechnungen
- Bestätigungen von Fachleuten/Fachfirmen, warum eine Reparatur eventuell nicht möglich ist

Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrundeliegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszugswweisen, allgemeinen Darstellung und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.

ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Ansprechpartnerin im Erzbischöflichen Ordinariat Referat Banken und Versicherungen		Beate Behrens		Telefon: +49 761 2188-350 Fax: +49 761 2188-76 350 E-Mail: beate.behrens@ordinariat-freiburg.de oder versicherungen@ordinariat-freiburg.de
---	---	---------------	---	--

VERTRAG

Allgemeine Fragen / Ergänzender Versicherungsschutz (Bauleistung u.ä.)		Sascha Kluge		Telefon: +49 5231 603-267 Fax: +49 5231 603-60267 E-Mail: sascha.kluge@ecclesia-gruppe.de
--	---	--------------	--	--

SCHADEN

Sachschäden (Gebäude/ Inventar/Elektronik)		Nicole Alberti-Roski		Telefon: +49 5231 603-6770 Fax: +49 5231 603-606770 E-Mail: nicole.alberti-roski@ecclesia-gruppe.de
Haftpflicht- und Unfallschäden		Daniela Werning		Telefon: +49 5231 603-585 Fax: +49 5231 603-60585 E-Mail: daniela.werning@ecclesia-gruppe.de
Vermögensschäden		Nicole Bruelheide		Telefon: +49 5231 603-6218 Fax: +49 5231 603-606218 E-Mail: nicole.bruehlheide@ecclesia-gruppe.de
Dienstreise-Fahrzeug und KFZ-Schäden		Florian Gerloff		Telefon: +49 5231 603-6937 Fax: +49 5231 603-606937 E-Mail: florian.gerloff@ecclesia-gruppe.de

SCHADENNOTRUF

Für neue große / eilige Schäden (z.B. im Falle eines großen Brandereignisses) steht Ihnen der Schadennotruf der Ecclesia zur Verfügung. Unter der Rufnummer +49 5231-6030 können Sie die Ecclesia an 365 Tagen im Jahr erreichen und außerhalb der Bürozeiten eine Nachricht hinterlassen oder sich mit der Notfall Assistance verbinden lassen.